

**Bereitstellungstag:
22.12.2021**

Öffentliche Bekanntmachung über den Änderungs- und Billigungsbeschluss zum Vorentwurf der 8. Änderung zum Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Giengen – Hermaringen und Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 PlanSiG und der Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB



Der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Giengen-Hermaringen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.10.2021 den Vorentwurf zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der geplanten „Stadtrandstraße - Ostumfahrung“ gebilligt sowie die Verwaltung der Stadt Giengen damit beauftragt, den Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) öffentlich auszulegen und nach § 4 Abs. 1 BauGB die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung tangiert werden kann, zum Planentwurf einzuholen.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist im abgedruckten Lageplan, erstellt am 26.10.2021 vom Stadtplanungsamt Giengen, grün-gelb hinterlegt. Maßgebend sind die Planfassung und Begründung der Flächennutzungsplanänderung von Gansloser Ingenieure & Planer vom 08.07.2021. Für diesen Bereich wird im Parallelverfahren ein planfeststellungersetzender Bebauungsplan aufgestellt. Ziel der Planung ist die Schaffung von Baurecht für den Geltungsbereich des planfeststellungersetzenden Bebauungsplans.

Nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Plansicherungsgesetz (PlanSiG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB wird der Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Stand 08.07.2021 mit Begründung in der Zeit **vom 10.01.2022 bis einschließlich 11.02.2022** durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Stadt Giengen a. d. B. unter https://www.giengen.de/de/Stadt-Buerger/Aktuelles/Amtliche-Bekanntmachungen#faqAnchor_1 sowie der Homepage der Gemeinde Hermaringen unter www.hermaringen.de; Rubrik „Bürgerservice > Rathaus Aktuell“ ausgelegt.

Im Zuge des Bebauungsplanverfahren liegen bereits erste Informationen der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung zu Vögel, Biber, Fledermaus, Amphibien und Reptilien vor. Weitere umweltbezogenen Informationen liegen noch nicht vor. Der Umweltbericht

sowie die Endfassung der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung werden im weiteren Verfahren ergänzt.

Die auszulegenden Unterlagen (Vorentwurf des Flächennutzungsplans mit Begründung) werden auch neben der Veröffentlichung im Internet zusätzlich zur Information in der Zeit **vom 10.01.2022 bis einschließlich 11.02.2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Stadtplanungsamt der Stadt Giengen, Zi. 16, 1. OG, Marktstraße 18-20, 89537 Giengen, sowie im Rathaus der Gemeinde Hermaringen, Karlstraße 12, 89568 Hermaringen, 1. Stock, Zimmer 14 öffentlich ausgelegt.

Bitte beachten Sie die zum Zeitpunkt der Öffentlichkeitsbeteiligung geltenden Regelungen hinsichtlich der Corona-Pandemie. Bitte erkundigen Sie sich vor Ihrem Besuch zu den Besuchsregelungen und vereinbaren gegebenenfalls einen Termin mit den Mitarbeitern des Stadtplanungsamtes Giengen. Sie können vor Ihrem Besuch bzw. im Nachgang telefonisch oder schriftlich Fragen an das Stadtplanungsamt der Stadt Giengen stellen (Telefon: Herr Richter 07322/952-2410, E-Mail: michael.richter@giengen.de, Herr Meyer 07322/952-2380, Herr Holl 07322/952-2540). Sollten im Auslegungszeitraum die Rathäuser für Besucher vollständig geöffnet haben, können die Auslegungsunterlagen, wie oben beschrieben, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich - Stellungnahmen im Stadtplanungsamt der Stadt Giengen, Zimmer 16, 1. OG, Marktstraße 18-20, 89537 Giengen sowie im Rathaus der Gemeinde Hermaringen, Karlstraße 12, 89568 Hermaringen, 1. Stock, Zimmer 14 während der allgemeinen Öffnungszeiten abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichung im Internet erfolgt.

Weiterhin wird gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend gemacht werden können.

Giengen, den 22.12.2021
Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft
Dieter Henle